



STADTGEMEINDE TERNITZ, NÖ

Halterinnen/Halter von Hunden sind in Österreich gesetzlich verpflichtet, für ihr Tier eine Hundeabgabe zu entrichten. Ab einem Alter von 3 Monaten müssen Hunde bei der zuständigen Behörde angemeldet werden.

Die Hundeanmeldung erfolgt persönlich bei der Stadtgemeinde Ternitz, dafür ist der Impfpass des Hundes erforderlich. Bei der Anmeldung wird die Hundeabgabe für das laufende Jahr direkt bei den Bürgerservicestellen bezahlt, auch die Aushändigung der Hundemarke erfolgt dort. Die folgenden Vorschriften werden per Post oder E-Mail (Zustimmung erforderlich) zugestellt.

Die Hundeabgabe ist eine **Jahresabgabe**, d.h. sie ist immer im vollen Jahresbetrag zu entrichten, auch wenn der Hund nur einige Monate im Jahr gehalten wurde.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Abgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres fällig.

Im Falle eines Umzugs muss der Hund am bisherigen Wohnort abgemeldet und in der neuen Wohnsitzgemeinde angemeldet werden.



Sie sind verpflichtet, das Ende einer Hundehaltung (Tod, Umzug, Weitergabe) der zuständigen Behörde mitzuteilen! Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht am bisherigen Wohnort weiter!

Die Abmeldung kann persönlich bei den Bürgerservicestellen oder per Mail an steueramt@ternitz.at erfolgen.